Schriften zum Völkerrecht

Band 31

Chinesische Positionen zum Völkerrecht

Von

Gerd Kaminski



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

GERD KAMINSKI

Chinesische Positionen zum Völkerrecht

Schriften zum Völkerrecht

Band 31

Chinesische Positionen zum Völkerrecht

Von

Gerd Kaminski



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1973 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1973 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 02966 6

Vorwort

Seit dem verstärkten internationalen Engagement der Volksrepublik China, das insbesondere 1971 mit dem Einzug von Vertretern aus Peking in die Vereinten Nationen spektakulären Ausdruck fand, ist für prognostische Aussagen über die Außenpolitik dieses Staates nicht zuletzt seine Einstellung zum Völkerrecht von großer Bedeutung. Diese Einstellung — die chinesischen Positionen zu der westlich geprägten Rechtsordnung der Staatengemeinschaft — zu erfassen und zu überprüfen ist wegen der Kargheit des zugänglichen Materials und der teils gewollt, teils ungewollt unpräzise abgefaßten einschlägigen chinesischen Stellungnahmen eine schwere Aufgabe.

"Wenn du weißt, wo aufhören, und du hörst auf, wirst du nie in Schande geraten", sagt ein altes chinesisches Sprichwort. Diesem beherzigenswerten Ratschlag folgend habe ich mich daher darauf beschränkt, eine Bestandaufnahme jener völkerrechtlich relevanten chinesischen Positionen zu versuchen, für welche die chinesische Doktrin und Praxis zumindest verschwommene Umrisse geliefert haben. Ich habe jedoch überall dort Zurückhaltung gezeigt, wo bis jetzt Manifestationen der Volksrepublik China ganz oder in der Zahl ausgeblieben sind, die ein Zusammenfügen zu einer für Schlußfolgerungen tragfähigen Basis erst ermöglicht.

Ein Thema, die chinesische Konzeption völkerrechtlicher Verträge, ist, trotz ausreichend vorliegenden Materials, aus den Erwägungen heraus nicht behandelt worden, daß es dazu einerseits bereits sehr gute und sehr umfassende Arbeiten gibt (stellvertretend sei hier für selbständige Publikationen das Buch Luke T. Lees "China and International Agreements" sowie für Artikel Oskar Weggels in der Zeitschrift "Verfassung und Recht in Übersee" erschienene Studie "China und das Völkerrecht" genannt, die sich vornehmlich mit dem Vertragsrecht beschäftigt) und der Verfasser andererseits weder in der Literatur noch in Arbeitsgesprächen Anhaltspunkte finden konnte, die wesentliche Ergänzungen der eingeführten Publikationen über dieses Thema erlaubt hätten.

Wie schon bereits erwähnt, war das verfügbare Material teilweise dürftig. Andererseits schien die Bedeutung Chinas als einer der entscheidenden Faktoren der internationalen Szene groß genug zu sein, um die Veröffentlichung von Teilergebnissen über die Grundsätze seines 6 Vorwort

internationalen Verhaltens nicht weiter hinauszuzögern. Dieser Weg, der vor allem in den Vereinigten Staaten bereits couragiert beschritten worden ist, mag dazu geeignet sein, Diskussionen in Lehre und Praxis über die chinesischen Positionen zum Völkerrecht in Gang zu setzen, beziehungsweise zu verstärken. Die Chinesen könnten durch die mit solchen Arbeiten angetretene Beweisführung, daß man zunehmend um eine objektive Würdigung ihres internationalen Verhaltens und seiner völkerrechtlichen Leitlinien aufrichtig bemüht ist, zu einem intensiveren Dialog über einschlägige Fragen angeregt werden.

Es gibt aber noch ein anderes Motiv, das mich ermutigt hat, mich der Bearbeitung dieses Themas trotz der weitgehenden Absenz neuerer chinesischer völkerrechtlicher Literatur zu widmen. "Ein Gespräch mit einem überlegenen Menschen ist besser als zehn Jahre Studium", heißt es in der chinesischen Spruchweisheit. Zu solchen Gesprächen, die zumindest zum Teil die mangelnde Gelegenheit der Auseinandersetzung mit chinesischem Schrifttum der letzten Jahre kompensieren konnten, wurde mir im April 1972 in Peking in großzügiger Weise Gelegenheit gegeben. Daher sei nun, da ich allen jenen Dank sagen will, welche mir bei der Durchführung dieser schwierigen Arbeit ihre wertvolle Hilfe und Unterstützung gewährt haben, an erster Stelle dem stellv. Außenminister der Volksrepublik China, Ch'iao Kuan-hua sowie den Experten für Völkerrecht und internationale Beziehungen Sheng Wei-liang, Lin Xin und Huang Jia-hua, die sich trotz größter Arbeitsüberlastung für Fachgespräche zur Verfügung gestellt haben, aufrichtigst und herzlichst gedankt, wie auch den kompetenten Beamten in Peking und der chinesischen Botschaft in Wien, die an der Realisierung meines Wunsches nach Fachdiskussionen in China mitgewirkt haben.

Herrn Univ. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Alfred Verdross, bin ich für seine warme Anteilnahme an meinen Studien und für seine wertvollen Ratschläge und Hinweise überaus dankbar. Große Dankbarkeit verpflichtet mich insbesondere auch meinen Lehrern und Vorgesetzten Univ. Prof. Dr. Stephan Verosta und Univ. Prof. Dr. Karl Zemanek. — Besonders betonen möchte ich an dieser Stelle, daß Univ. Prof. Verosta, dessen Assistent ich bin, seit meinem Eintritt in das Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Wien, mich nicht nur zu Forschungen auf dem Gebiet der ostasiatischen Völkerrechtskonzeptionen ermuntert, sondern mir auch zur Durchführung dieser Forschungen großzügig Zeit und Freizügigkeit gewährt hat. — Den Genannten danke ich ebenso ergebenst für ihren wichtigen Rat wie den anderen Gutachtern dieser an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien als Habilitationsschrift eingereichten Arbeit, den Universitätsprofessoren Dr. Willibald Plöchl, Dr. Felix Ermacora und

Vorwort 7

Dr. Hung Lien-te. Wie schon anläßlich früherer Publikationen ließ mir Frau Prof. Vivien Pick (geb. Hsü Dschi-siu) bei der Lösung von Fachfragen und Übersetzungsproblemen ihre unschätzbare Hilfe zuteil werden. Meinen Kollegen am Institut für Völkerrecht, Herrn Univ. Ass. Dr. Gerhard Hafner und Univ. Ass. Dr. Hanspeter Neuhold bin ich für die Lektüre der sowjetische Positionen zum Völkerrecht beziehungsweise die Deklaration über freundschaftliche Beziehungen betreffenden Teile sowie für wertvolle Hinweise sehr dankbar.

Daß die Vollendung der Forschungen nicht an materiellen Problemen scheiterte verhinderte die freundliche Unterstützung der UNESCO und des Vereins der Freunde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. In diesem Zusammenhang sei dem Leiter der ständigen Vertretung Österreichs bei der UNESCO, Prof. Alwin Westerhof und dem damaligen Vorsitzenden des oben genannten Vereins, Univ. Prof. Dr. Walter Kastner, besonders herzlich gedankt.

Den materiellen Bedingungen für den Abschluß des Manuskriptes kommt die Drucklegung an Bedeutung gleich. Es ist mir daher ein besonderes Bedürfnis, dem Inhaber des Verlages Duncker und Humblot, Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann, für die Aufnahme in seine völkerrechtliche Reihe und für seine ansonsten in hohem Maße gezeigte Freundlichkeit aufrichtigst Dank zu sagen. Die Drucklegung gestaltete sich für mich durch die effiziente Betreuung durch Fräulein Gertraude Michitsch sehr erfreulich.

Bei der wissenschaftlichen Referentin am Österreichischen China-Forschungsinstitut, Frau Else Unterrieder, bedanke ich mich herzlichst für die Verfassung des Literaturverzeichnisses und sonstige wertvolle Hilfeleistungen, und ich kann nicht umhin, dem Leser die Bereicherung dieser Danksagungsliste um noch einen wesentlichen Punkt zuzumuten: meiner Frau und meinen Eltern, denen die Nebenwirkungen meiner wissenschaftlichen Produktionstätigkeit sicher nicht immer zur Annehmlichkeit gereichten, gebührt meine außerordentliche und besondere Dankbarkeit.

Ich habe zwei chinesische Sprichwörter gefunden, die auf das vorliegende Werk bezogen werden könnten und sich für den Schlußsatz dieses Vorworts eignen würden. Das eine heißt: "In einer Menge von Worten werden sicher Fehler sein," das andere: "Ein Buch öffnen bringt Vorteil." Ob das eine, das andere oder beide — beziehungsweise in welchen Proportionen der Intensität zu zitieren angebracht ist, gestatte ich mir dem Urteil des geneigten Lesers zu überantworten.

Zur Transskription der chinesischen Zeichen

Die chinesischen Zeichen wurden, wenn es sich dabei um Begriffe, Namen oder Titel aus der Volksrepublik China handelte, nach dem dort üblichen System, ansonsten nach dem Wade-Giles System transskribiert. Eine Ausnahme bilden Namen, die sich in einer bestimmten Form durchgesetzt haben. Der Autor verfolgt dabei die Absicht, eine Verwirrung des im Chinesischen nicht bewanderten Lesers durch die stark differierenden Transskriptionen zu vermeiden und offeriert daher jene Schreibweisen, auf die man bei Lektüre der jeweils zur zusätzlichen Information angegebenen Literatur in den meisten Fällen stoßen wird.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

	Das chinesische Rechtsdenken	13
I.	Die antiken Grundlagen	13
II.	Die Zeit der Republik	22
III.	Die Zeit der Volksrepublik	25
	Zweiter Abschnitt	
	Historische Wurzeln heutiger chinesischer Positionen zum Völkerrecht	37
I.	Hat China im eigenen Staatenverband oder im Verhältnis zu nicht- chinesischen Staaten völkerrechtliche Normen entwickelt und an- gewandt?	37
	1. Vorbemerkungen zum chinesischen Völkerrecht der Frühlings- und Herbstperiode (770—475 v. Chr.)	37
	a) Die Organe der damaligen chinesischen Staatengemeinschaft	38
	2. Zur Völkerrechtssubjektivität	40
	a) Erlangung der Völkerrechtssubjektivität	40
	b) Verlust der Völkerrechtssubjektivität	42
	aa) Gänzlicher Verlustbb) Partieller Verlust	42 43
	c) Die Völkerrechtssubjektivität der "Barbaren"	45
	aa) Die wilden Stämme	45
	bb) Die Stämme mit hohem kulturellen Niveau	46
	3. Zur völkerrechtlichen Repräsentation der chinesischen Staaten \dots	47
	4. Das Recht der diplomatischen Beziehungen	49
	a) Die Rangklassen der Diplomaten	49
	b) Die Voraussetzungen für die Aufnahme der diplomatischen Tätigkeit	50
	c) Beginn, Durchführung und Ende der diplomatischen Tätigkeit	50
	d) Die diplomatischen Vorrechte	52
	e) Die Rechtsstellung der Gesandten in dritten Staaten	52

	5. Das Recht der völkerrechtlichen Verträge	53 53
	b) Die vertragschließenden Organe	54
	c) Willensmängel	54 54
	d) Das Erlöschen von völkerrechtlichen Verträgen	54
	e) Zum Vertragsinhalt	55
	6. Das Kriegsrecht	56
	a) Das Recht des gerechten Krieges	56
	b) Beschränkungen des Rechts zum gerechten Krieg	57
	c) Rechtliche Beschränkungen des Verhaltens im Krieg	57
	aa) Beginn einer Schlacht	57
	bb) Die Kombattanten	58
	cc) Die Verwundeten, Kranken und Wehrlosen	59 59
	ee) Spionage, Kriegslist, Perfidie	60
	d) Die Beendigung des Kriegszustandes	60
	d) Die Deendigung des Extregszustandes	00
	7. Das Neutralitätsrecht	61
	8. Der Zusammenbruch der Organisation der chinesischen Staaten- gemeinschaft der Frühlings- und Herbstperiode und ihrer Völker- rechtsordnung	63
II.	Der chinesische Universalismus als Gegner einer auf Basis der Gleichheit aufgebauten Völkerrechtsordnung	65
	1. Die mit Ch'in Shih huang-ti einsetzende und von der T'ang- Dynastie endgültig gefestigte Kontinuität des chinesischen Uni- versalismus	65
	2. Das Scheitern militärischer und geistiger Angriffe auf den chinesischen Universalismus	73
III.	Der Eintritt des chinesischen Reiches in den völkerrechtlichen Verband	90
	1. Objektive Voraussetzungen — Das Vertragssystem und seine Folgen	90
	2. Subjektive Voraussetzungen — Die Neuordnung des chinesischen Weltbildes	102
	3. Frühe chinesische Positionen zum westlich geprägten Völkerrecht	115
IV.	China in der Zeit zwischen dem Sturz der Monarchie und dem Beginn des chinesisch-japanischen Krieges — Der Kampf um die Gleichberechtigung	128
	1. Vom Beginn der Republik bis zur Pariser Friedenskonferenz	128
	2. China auf der Pariser Friedenskonferenz	132
	3. Chinas Kampf um Vertragsrevision und Gleichheit	
	4. Der Schock der japanischen Aggression	

Dritter Abschnitt

	Die	Politik	der	Volk	srep	ublik	China	und	ihr	Einfluß	
auf	die	Grundp	ositi	onen	der	chine	sischen	Völ	keri	rechtsdoktrin	166

Vierter Abschnitt

	Ausgewählte Problème chinesischen internationalen verhaltens	
	Chinesische Positionen zu:	199
I.	Souveränität und Gleichheit	199
	Der Einfluß der chinesischen Konzeptionen von Souveränität und Gleichheit auf die Leitlinien der aktuellen chinesischen Außenpolitik	208
	2. Der Einfluß der chinesischen Souveränitätskonzeption auf andere Positionen der chinesischen Völkerrechtslehre	217
	a) Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrechtb) Die internationale Gerichtsbarkeit (im weiteren Sinne)	
II.	Diplomaten- und Konsularrecht	224
	1. Historische Grundlagen	224
	2. Kritik an der Handhabung des Diplomaten- und Konsularrechtes durch die Volksrepublik China	227
	3. Überprüfung der erhobenen Vorwürfe	231
	a) Zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit des ausländischen diplomatischen und konsularischen Personals in China	239
	b) Chinesische Amtshandlungen bezüglich der Zuerkennung eines chinesischen Führerscheins an ausländische Diplomaten und der von ihnen verursachten Verkehrsunfälle	240
	c) Der Jongejans-Fall	241
	4. Die aktuellen chinesischen Positionen zum Diplomaten- und Konsularrecht	243
III.	Seerecht	244
	1. Relevante Positionen vor 1958	244
	2. Die Erklärung Chinas bezüglich der Ausdehnung seines Küstenmeeres vom 4. September 1958	249
	3. Die chinesische Position zum Seerecht unter dem Aspekt einer chinesischen Weltstrategie	255
IV.	Chinas Verhältnis zur Gewalt	265
	1. Die Entwicklung der theoretischen chinesischen Positionen zur Rolle der Gewalt als politisches Werkzeug bis zum Ende der sechziger Jahre	270

		Uberprüfung der Praxis der Volksrepublik China bis zum Ende der sechziger Jahre auf den Grad der Identität zwischen ideologischen Positionen und tatsächlicher Gewaltanwendung	
		b) Die chinesische Praxis der Unterstützung revolutionärer Be- wegungen bis zum Ende der sechziger Jahre	284
	3.	Die aktuelle chinesische Position	286
v.	Ch	inas Ansichten zu Neutralismus und dauernder Neutralität	289
	1.	Bezogen auf seine Nachbarstaaten	289
	2.	Bezogen auf entfernter liegende Staaten	301
		Aktuelle chinesische Ansichten zur dauernden Neutralität, skiz- ziert nach den vom Autor im April 1972 in Peking abgewickelten Arbeitsgesprächen	308
VI.	Ch	inas Positionen zu den Vereinten Nationen	311
	1.	Die chinesischen Verhaltensweisen bis zur Zulassung der Pekinger Delegation zu den Vereinten Nationen	311
	2.	Die bisherigen Schwerpunkte der von China in den Vereinten Nationen verfolgten Politik	318
	3.	Chinesische Positionen zu einigen mit seiner Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen zusammenhängenden Problemen	325
		a) Zur Völkerrechtspersönlichkeit der Vereinten Nationen	325
		b) Zur normativen Kraft von Resolutionen der Generalversamm- lung	326
		c) Zum Einstimmigkeitsprinzip für die Abstimmung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates in substantiellen Fragen	327
VII.	Pr	reinbarkeit der chinesischen Positionen mit der "Declaration on inciples of International Law concerning Friendly Relations and operation among States in accordance with the Charter of the nited Nations"	
		Literaturverzeichnis	336
		Namenverzeichnis	361
		Sachverzeichnis	367

Erster Abschnitt

Das chinesische Rechtsdenken

I. Die antiken Grundlagen

Die klassische Annäherung zur Lösung eines Streitfalles, der sich in Europa als Rechtsstreitigkeit darstellen würde, weicht von der europäischen Vorgangsweise sehr stark ab. Zur richterlichen Entscheidung wurden nicht nur Rechtsnormen herangezogen, sondern auch die Riten (li) und Maßstäbe der Menschlichkeit und Billigkeit (ch'ing).

In diesem Zusammenhang bedarf der Begriff der Riten einer näheren Erläuterung. Der Name wurde in ältester Zeit für die Tätigkeit des Opferns verwendet, sodann für das dabei beobachtete Zeremoniell und stand, als sich Konfuzius (551 v. Chr.—479 v. Chr.) damit beschäftigte, für jede Art von Etiquette und Höflichkeit¹. Konfuzius entwickelte den Begriff weiter und versuchte, das Schwergewicht seiner Bedeutung von der Befolgung äußerer Formen auf die Betonung der den Menschen innewohnenden Idealvorstellungen menschlichen Verhaltens zu verlegen². Idealvorstellungen, die jedem Menschen über die ihm angeborene Vernunft zugänglich sind³. Hsun Tzu (298 v. Chr.—238 v. Chr.) meinte, Li sei die Vernunft, die stets konstant bleibt und sich nicht wandle. Cheng Hao, ein Philosoph der nördlichen Sung-Dynastie (960—1127) setzte hinzu, in allen Dingen gebe es Vernunft. Halte man sich daran, so sei alles leicht und unkompliziert. Li ist demnach die

¹ Vgl. H. G. Creel, Chinese Thought from Confucius to Mao Tse-tung, London 1954, S. 43 ff.; Horace H. Y. Too, The Origin and Formation of the Traditional Chinese Sythetic Jurisprudence, in: Chinese Culture, Bd. 9, Nr. 2, Juni 1968, S. 85; Jyun-hsyong Su, das chinesische Rechtsdenken im Licht der Naturrechtslehre, Freiburg (i. Br.) 1966, S. 72 ff.

Karl Bünger, Die Rechtsidee in der chinesischen Geschichte, in: Saeculum, Bd. 3, 1952, S. 192 ff; idem, Religiöse Bindungen im chinesischen Recht, in: Bünger-Trimborn (Hrsg.), Religiöse Bindungen im frühen und im orientalischen Recht, Wiesbaden 1952, S. 58 ff.; Otto Franke, Chinesisches Recht, in: Stier-Somlo und Elster (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Berlin 1926, S. 867 ff.

 $^{^2}$ s. Konfuzius, Gespräche, 12. Buch, 1. Kap., in der Übersetzung von James Legge, Nachdruck 1955, Bd. 1, S. 250.

³ Vgl. Chang Chin-Tsen, Li and Law, in: Chinese Culture, Bd. 2, Nr. 4, Mai 1960, S. 5.

natürliche Vernunft, die sich im menschlichen Verhalten manifestiert und umfaßt Bereiche, die man nach westlicher Terminologie als Normen des Naturrechts, der Moral und Sitte bezeichnen würde.

Ein Abweichen von den Riten brachte Komplikationen und Streit. Das Buch der Riten sagt: "Die Riten verbieten Übertretungen bevor sie begangen werden, während das Recht kriminelle Handlungen nach ihrer Begehung bestraft." In diesem Sinne ging es vor allem darum, das menschliche Verhalten nach den Riten auszurichten, um es erst gar nicht zum Streit kommen zu lassen. Einen wesentlichen Beitrag hierzu erblickte Konfuzius im persönlichen Beispiel: "Wenn das Volk durch Gesetze geleitet wird und ihm eine Ordnung im Wege von Bestrafungen gegeben wird, wird es den Bestrafungen zu entgehen suchen, aber des Schamgefühls entbehren. Wenn es aber durch Tugend geleitet wird und ihm eine Ordnung im Wege der Riten gegeben wird, wird es sich das Schamgefühl erhalten und darüber hinaus gut werden⁴."

Drastischer noch lehnte Lao Tse (6. oder 4. Jh. v. Chr.) das Recht als Ordnungsprinzip ab, indem er sagte: "Je mehr Gesetze und Verordnungen es gibt, um so mehr gibt es Diebe und Räuber^{5, 6}."

Diese geringe Bewertung des Rechtes führte dazu, daß die Kodifikation von Gesetzen die längste Zeit hindurch von chinesischen Gelehrten mit dem Hinweis behindert wurde, daß die menschliche Natur, welche letztlich für Störungen der guten Ordnung verantwortlich ist, dadurch nicht positiv, sondern negativ beeinflußt wird und mit der Anwendung des rechtlichen Instrumentariums höchstens vorübergehende Scheinerfolge erzielt werden könnten. Es gibt dazu keine bessere Illustration als den Brief, den Shu Hsiang seinem Freund Tsu Ch'an 536 v. Chr. schrieb, als er hörte, daß jener für die Zusammenstellung eines Kodex von Strafgesetzen verantwortlich war:

"Zuerst habe ich Dich als Mein Vorbild betrachtet, aber ich habe nun damit aufgehört. Die alten Könige berücksichtigten alle Umstände und trafen dann ihre Entscheidung. Aber sie erließen nie allgemeine Strafgesetze, da sie befürchteten, andernfalls im Volke Streitsucht zu erregen. Da Verbrechen nicht verhindert werden konnten, setzten sie die Schranken der Rechtschaffenheit und versuchten, das Volk mit ihrer eigenen Redlichkeit in Einklang zu bringen. Sie gaben ihm das Beispiel des guten Anstands und der Aufrechterhaltung des guten Glaubens und kamen ihm mit Güte entgegen. Sie begründeten Ränge und Stellungen, um seine Treue zu ermutigen und verhängten schwere Strafen, um Ausschreitungen zu verhindern. Von der Furcht bestimmt, dies könne noch nicht ausreichend sein, lehrten sie das Volk Aufrichtigkeit, drängten es zum Handeln, instruierten es in nützlichen Fertigkeiten, vergaben sie Stellen im Verhältnis zu den Fähigkeiten,

⁴ s. Konfuzius, Gespräche, 2. Buch, 3. Kap., in: Legge, S. 146.

^{5,6} Tao-te-king, Kap. 57.

oehandelten das Volk mit Respekt, während sie gleichzeitig ihre Angelegenheiten mit fester Hand in Ordnung hielten und Auseinandersetzungen mit männlicher Festigkeit entschieden. All dies erforderte einen weisen Herrscher, der über weise und scharfsinnige Beamte, treue und aufrichtige Älteste und liebende und verständnisvolle Lehrer verfügt. Nur dann wurden die Leute es wert, betraut und mit Ämtern versehen zu werden und Unglück und Unordnung wurden hintangehalten. Andererseits — wenn das Volk von der Existenz eines Strafrechtkodex erfährt, wird es vor den Höherstehenden nicht mehr die nötige Ehrfurcht haben und außerdem wird es einen Hang zur Streitsucht bekommen. Dann wird es nur auf den Buchstaben der Gesetze schauen und sie in einer gewinnsüchtigen Weise nach Art von Spielern erfüllen. Es wird dann nicht mehr in Ordnung zu halten sein.

Als die Regierung der Hsia-Dynastie verfiel, wurde der YÜ-Kodex gemacht, als die Regierung der Shang-Dynastie in die Irre ging, der Tang-Kodex und als die Regierung der Chou-Dynastie schlechte Tage sah, der Chin-Kodex.

Alle diese Strafrechtskodizes entstanden zu einer Zeit des Verfalls. Und nun haft Du in Deiner Verwaltung des Staates Ch'ing die Deiche und Bewässerungsgräben neu festgelegt, Steuereinnahmen festgesetzt, die vom Volk verurteilt werden und hast Strafgesetze in Nachahmung der drei Kodizes zusammengestellt und ihre Strafbestimmungen in Metall schlagen lassen. Wie schwer ist es, das Volk durch diese Maßnahmen zu befrieden.

Es wird in einer der Oden gesagt:

,Unsere Riten sind nach dem Vorbild des Königs Wen gestaltet und Friede herrscht in allen Gebieten.' Und es wird wieder gesagt: ,Die Regeln unseres Lebens sind nach dem Beispiel des Königs Wen ausgerichtet. Wir haben den guten Willen aller Leute gewonnen.

Wenn das so ist - wozu braucht man dann ein Strafgesetz?

Aber nun hast Du den Leuten Angriffspunkte für Streitigkeiten bekanntgegeben. Sie werden die ehrwürdigen Gebräuche und den guten Anstand aufgeben und werden trachten, sich auf die geschriebenen Gesetze zu stützen. Sie werden über Dinge, wie die Spitze einer Aale oder eines Messers streiten. Von der guten Ordnung abweichende Streitigkeiten werden sich vervielfachen und Bestechungen überhandnehmen. In der auf Deine Amtsherrschaft folgenden Zeit wird Ch'ing zugrundegehen. Es geht die Rede: "Die Vervielfachung rechtlicher Einrichtungen geht dem Fall eines Staates voraus.' Kann man dies nicht auf den aktuellen Anlaß auch anwenden??."

Der so angegriffene Staatsmann schrieb höflich zurück: "Wie Du richtig bemerkst, habe ich weder die Talente noch die Fähigkeiten, für die Nachwelt zu wirken. Mein Ziel ist es, die Gegenwart zu retten. Aber da ich Deinen Rat nicht annehmen kann, habe ich um so mehr Grund, Deine Freundlichkeit nicht zu vergessen⁸."

 $^{^7}$ s. Kommentar des Tso zum Chun Chiu des Konfuzius, Herzog Chao, 29. Jahr, in: Legge, Bd. 5, S. 609 f.

⁸ s. ibd., S. 610.